

Montagsdemo

Weg mit Hartz IV

„Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“

Bürgerliche Rechtsgrundlagen

1. Widerspruch

Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats (§ 84 Abs. 1 SGG) bei dem Aussteller des Bescheides einzulegen. Gut ist, wenn der Widerspruch auch begründet werden kann. Wer es verpasst hat, rechtzeitig gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, kann nach § 44 SGB X einen **Überprüfungsantrag** stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

2. Untätigkeitsklage

Sollte ein Bescheid *sechs* Monate nach Beantragung noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (steht ein Widerspruchsbescheid aus, eine Frist von *drei* Monaten) (§ 88 Abs. 1 SGG).

3. Einstweilige Anordnung

Bei langen behördlichen Bearbeitungszeiten auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Eine einstweilige Anordnung sollte man möglichst nur mit einem Anwalt einlegen.

4. Begleitperson

Nach §13 Abs.4 SGB X haben Sie das Recht auf eine Begleitperson mit Aussagen der Begleitperson müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen dabei haben.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 102 11.02.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Weg mit Hartz IV

„Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“

Bürgerliche Rechtsgrundlagen

1. Widerspruch

Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats (§ 84 Abs. 1 SGG) bei dem Aussteller des Bescheides einzulegen. Gut ist, wenn der Widerspruch auch begründet werden kann. Wer es verpasst hat, rechtzeitig gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, kann nach § 44 SGB X einen **Überprüfungsantrag** stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

2. Untätigkeitsklage

Sollte ein Bescheid *sechs* Monate nach Beantragung noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (steht ein Widerspruchsbescheid aus, eine Frist von *drei* Monaten) (§ 88 Abs. 1 SGG).

3. Einstweilige Anordnung

Bei langen behördlichen Bearbeitungszeiten auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Eine einstweilige Anordnung sollte man möglichst nur mit einem Anwalt einlegen.

4. Begleitperson

Nach §13 Abs.4 SGB X haben Sie das Recht auf eine Begleitperson mit Aussagen der Begleitperson müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen dabei haben.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 102 11.02.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Weg mit Hartz IV

„Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“

Bürgerliche Rechtsgrundlagen

1. Widerspruch

Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats (§ 84 Abs. 1 SGG) bei dem Aussteller des Bescheides einzulegen. Gut ist, wenn der Widerspruch auch begründet werden kann. Wer es verpasst hat, rechtzeitig gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, kann nach § 44 SGB X einen **Überprüfungsantrag** stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

2. Untätigkeitsklage

Sollte ein Bescheid *sechs* Monate nach Beantragung noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (steht ein Widerspruchsbescheid aus, eine Frist von *drei* Monaten) (§ 88 Abs. 1 SGG).

3. Einstweilige Anordnung

Bei langen behördlichen Bearbeitungszeiten auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Eine einstweilige Anordnung sollte man möglichst nur mit einem Anwalt einlegen.

4. Begleitperson

Nach §13 Abs.4 SGB X haben Sie das Recht auf eine Begleitperson mit Aussagen der Begleitperson müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen dabei haben.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 102 11.02.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Weg mit Hartz IV

„Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“

Bürgerliche Rechtsgrundlagen

1. Widerspruch

Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats (§ 84 Abs. 1 SGG) bei dem Aussteller des Bescheides einzulegen. Gut ist, wenn der Widerspruch auch begründet werden kann. Wer es verpasst hat, rechtzeitig gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, kann nach § 44 SGB X einen **Überprüfungsantrag** stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

2. Untätigkeitsklage

Sollte ein Bescheid *sechs* Monate nach Beantragung noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (steht ein Widerspruchsbescheid aus, eine Frist von *drei* Monaten) (§ 88 Abs. 1 SGG).

3. Einstweilige Anordnung

Bei langen behördlichen Bearbeitungszeiten auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Eine einstweilige Anordnung sollte man möglichst nur mit einem Anwalt einlegen.

4. Begleitperson

Nach §13 Abs.4 SGB X haben Sie das Recht auf eine Begleitperson mit Aussagen der Begleitperson müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen dabei haben.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 102 11.02.2008**

Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren

Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de

<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Höhere Stromkosten werden doch gezahlt?

Hat die „ARGE“ neben den Heizkosten als weitere Betriebskosten einer Mietwohnung auch den Gesamtaufwand für Strom und Warmwasser zu übernehmen?

Die Frankfurter „ARGE“ wurde gerichtlich verpflichtet, die Haushaltsstromkosten, die monatlich 20,74 Euro übersteigen, bis zur Höhe der monatlichen Abschlagzahlung, als Raumkosten anzuerkennen und zu bezahlen. (Sozialgericht Frankfurt/Main vom 29.12.2006, Aktenzeichen S 58 AS 518/05). Allerdings zahlt die „ARGE“ die Mehrkosten nur an die Hartz-IV-Empfänger, die einen entsprechenden Antrag gegen die „ARGE“ gestellt und bis zur Klageerhebung vorangetrieben haben.

Fakt ist: Die Abteilung 04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 1998), der Warmwasser und Energiebedarf zugeordnet ist, wird ein Satz von 8% (entspricht 20,74 €) angegeben. In Iserlohn ist von 1998-2007 der Strompreis um ca. 59% und der Gaspreis um 107 % gestiegen. Seit 2003 ist keine Anpassung des Existenzminimums an die Lebenshaltungskosten mehr erfolgt.

Darum fordern wir alle Hartz-IV-Empfänger auf, einen entsprechenden Antrag, auf Zuzahlung der erhöhten Stromkosten, an die ARGE zu stellen. Um Betroffenen eine Hilfestellung zu geben, halten wir ein Antragsformular bereit. Für eine Antragsstellung ist der Hartz-IV-Bescheid sowie eine Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Abschlagzahlung des Stromversorgers erforderlich.

Höhere Stromkosten werden doch gezahlt?

Hat die „ARGE“ neben den Heizkosten als weitere Betriebskosten einer Mietwohnung auch den Gesamtaufwand für Strom und Warmwasser zu übernehmen?

Die Frankfurter „ARGE“ wurde gerichtlich verpflichtet, die Haushaltsstromkosten, die monatlich 20,74 Euro übersteigen, bis zur Höhe der monatlichen Abschlagzahlung, als Raumkosten anzuerkennen und zu bezahlen. (Sozialgericht Frankfurt/Main vom 29.12.2006, Aktenzeichen S 58 AS 518/05). Allerdings zahlt die „ARGE“ die Mehrkosten nur an die Hartz-IV-Empfänger, die einen entsprechenden Antrag gegen die „ARGE“ gestellt und bis zur Klageerhebung vorangetrieben haben.

Fakt ist: Die Abteilung 04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 1998), der Warmwasser und Energiebedarf zugeordnet ist, wird ein Satz von 8% (entspricht 20,74 €) angegeben. In Iserlohn ist von 1998-2007 der Strompreis um ca. 59% und der Gaspreis um 107 % gestiegen. Seit 2003 ist keine Anpassung des Existenzminimums an die Lebenshaltungskosten mehr erfolgt.

Darum fordern wir alle Hartz-IV-Empfänger auf, einen entsprechenden Antrag, auf Zuzahlung der erhöhten Stromkosten, an die ARGE zu stellen. Um Betroffenen eine Hilfestellung zu geben, halten wir ein Antragsformular bereit. Für eine Antragsstellung ist der Hartz-IV-Bescheid sowie eine Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Abschlagzahlung des Stromversorgers erforderlich.

Höhere Stromkosten werden doch gezahlt?

Hat die „ARGE“ neben den Heizkosten als weitere Betriebskosten einer Mietwohnung auch den Gesamtaufwand für Strom und Warmwasser zu übernehmen?

Die Frankfurter „ARGE“ wurde gerichtlich verpflichtet, die Haushaltsstromkosten, die monatlich 20,74 Euro übersteigen, bis zur Höhe der monatlichen Abschlagzahlung, als Raumkosten anzuerkennen und zu bezahlen. (Sozialgericht Frankfurt/Main vom 29.12.2006, Aktenzeichen S 58 AS 518/05). Allerdings zahlt die „ARGE“ die Mehrkosten nur an die Hartz-IV-Empfänger, die einen entsprechenden Antrag gegen die „ARGE“ gestellt und bis zur Klageerhebung vorangetrieben haben.

Fakt ist: Die Abteilung 04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 1998), der Warmwasser und Energiebedarf zugeordnet ist, wird ein Satz von 8% (entspricht 20,74 €) angegeben. In Iserlohn ist von 1998-2007 der Strompreis um ca. 59% und der Gaspreis um 107 % gestiegen. Seit 2003 ist keine Anpassung des Existenzminimums an die Lebenshaltungskosten mehr erfolgt.

Darum fordern wir alle Hartz-IV-Empfänger auf, einen entsprechenden Antrag, auf Zuzahlung der erhöhten Stromkosten, an die ARGE zu stellen. Um Betroffenen eine Hilfestellung zu geben, halten wir ein Antragsformular bereit. Für eine Antragsstellung ist der Hartz-IV-Bescheid sowie eine Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Abschlagzahlung des Stromversorgers erforderlich.

Höhere Stromkosten werden doch gezahlt?

Hat die „ARGE“ neben den Heizkosten als weitere Betriebskosten einer Mietwohnung auch den Gesamtaufwand für Strom und Warmwasser zu übernehmen?

Die Frankfurter „ARGE“ wurde gerichtlich verpflichtet, die Haushaltsstromkosten, die monatlich 20,74 Euro übersteigen, bis zur Höhe der monatlichen Abschlagzahlung, als Raumkosten anzuerkennen und zu bezahlen. (Sozialgericht Frankfurt/Main vom 29.12.2006, Aktenzeichen S 58 AS 518/05). Allerdings zahlt die „ARGE“ die Mehrkosten nur an die Hartz-IV-Empfänger, die einen entsprechenden Antrag gegen die „ARGE“ gestellt und bis zur Klageerhebung vorangetrieben haben.

Fakt ist: Die Abteilung 04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 1998), der Warmwasser und Energiebedarf zugeordnet ist, wird ein Satz von 8% (entspricht 20,74 €) angegeben. In Iserlohn ist von 1998-2007 der Strompreis um ca. 59% und der Gaspreis um 107 % gestiegen. Seit 2003 ist keine Anpassung des Existenzminimums an die Lebenshaltungskosten mehr erfolgt.

Darum fordern wir alle Hartz-IV-Empfänger auf, einen entsprechenden Antrag, auf Zuzahlung der erhöhten Stromkosten, an die ARGE zu stellen. Um Betroffenen eine Hilfestellung zu geben, halten wir ein Antragsformular bereit. Für eine Antragsstellung ist der Hartz-IV-Bescheid sowie eine Bescheinigung über die Höhe der monatlichen Abschlagzahlung des Stromversorgers erforderlich.